



SOZIALKASSE DES BERLINER BAUGEWERBES

Lückstraße 72/73, 10317 Berlin, Telefon (030) 5 15 39-0, Telefax (030) 5 15 39-100
<http://www.sozialkasse-berlin.de>

Berlin, im November 2006

Rundschreiben Nr. 1/2006

An alle Betriebe des Baugewerbes in Berlin

1. **Tarifvertrag über zusätzliche Angaben im arbeitnehmerbezogenen Meldeverfahren im Berliner Baugewerbe (TV ZABB)**
2. **Veränderungen im Meldeverfahren durch den TV ZABB**
3. **Erläuterung der Meldedaten gemäß TV ZABB**
4. **Führung von Arbeitszeitkonten**

Sehr geehrte Damen und Herren!

1. **Tarifvertrag über zusätzliche Angaben im arbeitnehmerbezogenen Meldeverfahren im Berliner Baugewerbe (TV ZABB)**

Neuer Tarifvertrag über zusätzliche Meldepflichten

Die Tarifvertragsparteien des Berliner Baugewerbes haben durch den Abschluss des Tarifvertrages über zusätzliche Angaben im arbeitnehmerbezogenen Meldeverfahren im Berliner Baugewerbe (TV ZABB) eine Erweiterung der Meldepflichten beschlossen. Neben den in § 6 (1) Tarifvertrag über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe (VTV) genannten Meldepflichten sind nunmehr zusätzlich folgende Daten für jeden Arbeitnehmer mitzuteilen:

Die neuen Meldepflichten im Einzelnen:

1. die Anzahl der geleisteten Arbeitsstunden
2. die mit der Lohnabrechnung zur Auszahlung gelangenden Arbeitsstunden
3. die Eingruppierung in die Lohngruppe 1 oder 2 und höher gemäß § 5 Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe (BRTV)
4. den der Lohnabrechnung zu Grunde liegende Bruttostundenlohn (GTL) ohne Zuschläge

Der TV ZABB wurde vom Senator für Wirtschaft, Arbeit und Frauen für allgemein verbindlich erklärt, er tritt somit zum 01. Januar 2007 in Kraft. Er ist diesem Rundschreiben als Anlage beigefügt. Der TV ZABB kann auch von unserer Internetpräsenz www.sozialkasse-berlin.de als PDF-Datei herunter geladen werden. Außerdem ist diesem Rundschreiben ein „Flyer“ zum TV ZABB beigefügt.

Gründe:

Mit dem TV ZABB werden die Möglichkeiten der Kontrolle der Sozialkasse verbessert. Damit wurde ein Instrument geschaffen, mit dem Schwarzarbeit, illegale Beschäftigung und Mindestlohnverstöße frühzeitig erkannt werden können. Die Arbeitgeber sollen durch die ZABB-Meldepflicht zur Einhaltung des Mindestlohnes angehalten werden. Die Überprüfbarkeit und Verfolgung von Mindestlohnverstößen sind u. a. auch notwendig, um einen fairen Wettbewerb zu gewährleisten, der auf der Einhaltung von Mindeststandards basiert.

Auswirkungen:

Die Meldung der zusätzlichen Daten wird eine Verbesserung des Sozialkassenverfahrens bewirken, welche zu einer Reduzierung schriftlicher und fernmündlicher Nachfragen führt und routinemäßige Betriebsprüfungen eingeschränkt werden. Andererseits wird das Kontrollsystem so gestaltet, dass in Klärungsfällen schnelle Prüfungen durchgeführt werden. Diese können bei Bedarf auch in Zusammenarbeit mit der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) und der Beitragseinzugsstelle (Soka-Bau) erfolgen.

2. Veränderungen im Meldeverfahren durch den TV ZABB

Neue Felder im Anhang U

Durch den TV ZABB sind monatlich vier zusätzliche Daten zu melden. Auf dem Formular „Anhang BM/GA“ werden ab Meldemonat Januar 2007 entsprechende Felder enthalten sein, in die diese Angaben einzutragen sind.

The image shows a form titled 'Anhang BM/GA' with several sections. A red oval highlights the following fields: 'Lohngruppe', 'Bruttostundenlohn (GTL)', 'geleistete Arbeitsstunden', and 'ausgezahlte Arbeitsstunden'. Another red oval highlights the same four fields in the 'Änd.' section. The form includes sections for 'Arbeitnehmer-Nr.', 'Name/Vorname', 'Status des Arbeitnehmers', 'Personal-Nr.', 'beschäftigt vom/bis', 'Uri-Berechn.-Tage', 'Lohngruppe', 'Bruttostundenlohn (GTL)', 'geleistete Arbeitsstunden', 'ausgezahlte Arbeitsstunden', 'beitragspflichtiger Bruttolohn', 'Zahlstunden/ÜBG', 'vereinbarter Std.-Lohn', 'Berufsgruppe', 'bisher', 'Überbrückungsgeld', 'Uri.-Tage', 'Zus.-Tage', 'Urlaubsvergütung', 'kum.', 'Winterurlaubzuschuß', 'Resturlaub Vorjahr', 'Url.-Tage', 'Zus.-Tage', 'Urlaubsvergütung', 'je Tag', and 'Nur für das Gerüstbaugewerbe'.

Elektronischer Datenaustausch

Arbeitgeber, die per elektronischen Datenaustausch melden sowie Servicebetriebe und Rechenzentren werden gesondert über Datensatzdetails informiert. In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass ab sofort neben der bewährten Übertragung per DFÜ (ISDN, analog) der Datenaustausch per Internet (DAPI) möglich ist.

Neu: „DAPI“

Neu: „BMGA-Online“ (Meldung per Internet)

Voraussichtlich ab Februar 2007 werden Sie die Möglichkeit haben, die Meldedaten online über das Internet abzugeben. Diese Anwendung nennt sich „BMGA-Online“ und ist eine Internetanwendung zur Dateneingabe. Selbstverständlich wird diese neue Anwendung auch die Meldung der nach dem TV ZABB geforderten Daten ermöglichen. Kombiniert mit „DAPI“ (Datenaustausch per Internet) stehen dem Online-Kunden auch die Vortragsdaten für das Urlaubsverfahren zur Verfügung.

Meldung mit „SOKABAU 2000“ nur noch bis Meldemonat 12/2007

Das Meldeprogramm „SOKABAU 2000“ wird um eine Eingabemöglichkeit für die durch den TV ZABB geforderten Meldedaten ergänzt. Bis zum Jahresende 2007 soll jedoch das neue Online-Angebot das Meldeprogramm „SOKABAU 2000“ ersetzen. Eine Meldung mit „SOKABAU 2000“ ist dann ab Meldemonat 01/2008 nicht mehr möglich.

3. Erläuterung der Meldedaten gem. TV ZABB

Anzahl der „geleisteten Arbeitsstunden“:

„geleistete Arbeitsstunden“

Alle geleisteten Arbeitsstunden für die ein Entgeltanspruch besteht **ohne**

- Urlaubszeiten und
- durch Witterung oder wirtschaftliche Gründe bedingte Ausfallzeiten (Saison-Kug) bzw. Kurzarbeit.

Zeiten einer Krankheit mit Lohnfortzahlung und Freistellungen mit Lohnfortzahlungsanspruch sind als geleistete Arbeitsstunden zu melden. Dabei sind pro Tag die Stundenzahl der tariflichen Arbeitszeitverteilung (§ 3 Nr. 1.2 BRTV) maßgebend.

Zu den geleisteten Arbeitsstunden zählen auch Arbeitsstunden, die einem Arbeitszeit- und Entgeltkonto (Ausgleichskonto) gutgeschrieben werden.

**„ausgezahlte
Arbeitsstunden“**

Anzahl der mit der Lohnabrechnung zur Auszahlung gelangenden
Arbeitsstunden („ausgezahlte Arbeitsstunden“):

Dazu gehören alle geleisteten Arbeitsstunden gemäß vorseitiger Definition **abzüglich** der geleisteten Arbeitsstunden, die einem Arbeitszeit- und Entgeltkonto (Ausgleichskonto) gutgeschrieben werden und **zuzüglich** aller Arbeitsstunden, die einem Arbeitszeit- und Entgeltkonto (Ausgleichskonto) entnommen werden.

Bei betrieblicher Arbeitszeitverteilung in einem zwölfmonatigen Ausgleichszeitraum (gem. § 3 Nr. 1.4 BRTV) sind die Stunden anzugeben, die in einem Monat abzurechnen und auszuzahlen sind. Es sind dies im Zeitraum April bis November 178 Stunden/Monat im Zeitraum Dezember bis März 164 Stunden/Monat. Die Stunden mindern sich um diejenigen Arbeitsstunden, welche infolge von Urlaub, Kurzarbeit, Zeiten ohne Entgeltfortzahlung, Zeiten unbezahlter Freistellung und Zeiten unentschuldigter Fehlers ausfallen; sie mindern sich auch um diejenigen Ausfallstunden, die infolge zwingender Witterungsgründe ausfallen, soweit kein Ausgleich über das Ausgleichskonto erfolgt.

„Lohngruppe“

Die Eingruppierung in die Lohngruppe 1 oder 2 und höher gemäß § 5 Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe (BRTV)

Es ist entweder die Lohngruppe 1 oder die Lohngruppe 2 einzutragen. Ist der Arbeitnehmer in einer der Lohngruppen 3 - 6 eingruppiert, ist zumindest die Lohngruppe 2 einzutragen. Es ist aber unschädlich, wenn die tatsächliche Lohngruppe eingetragen wird.

„Bruttostundenlohn“

Den der Lohnabrechnung zu Grunde liegende Bruttostundenlohn (GTL) ohne Zuschläge

Der Gesamttarifstundenlohn (GTL) setzt sich zusammen aus dem Tarifstundenlohn (TL) und dem Bauzuschlag (BZ). Anzugeben ist der jeweils vereinbarte Bruttostundenlohn, der der Definition des Gesamttarifstundenlohnes entspricht.

Der Gesamttarifstundenlohn (GTL) der Lohngruppen 1 und 2 entspricht den im TV Mindestlohn festgelegten Mindestlöhnen.

Die Mindestlöhne (GTL) betragen:

	Lohngruppe 1	Lohngruppe 2
ab 1. September 2006	10,30 EUR	12,40 EUR
ab 1. September 2007	10,40 EUR	12,50 EUR

4. Führung von Arbeitszeitkonten

Durch die zusätzlichen Meldungen ist es möglich, die Arbeitszeitkonten komfortabel durch die Sozialkasse führen und absichern zu lassen. Wer daran interessiert ist, richtet bitte eine E-Mail unter dem Stichwort „Anfrage Führung von Arbeitszeitkonten“ an sekretariat@sozialkasse-berlin.de.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre
SOZIALKASSE DES BERLINER BAUGEWERBES
Geschäftsführung

Tarifvertrag über zusätzliche Angaben im arbeitnehmerbezogenen Meldeverfahren im Berliner Baugewerbe (TV ZABB)

vom 19. Mai 2006

Zwischen dem

Fachgemeinschaft Bau Berlin und Brandenburg e. V.,
Nassauische Str. 15, 10717 Berlin,

dem

Bauindustrieverband Berlin-Brandenburg e. V.,
Karl-Marx-Straße 27, 14482 Potsdam,

dem

Landesverband Bauhandwerk Brandenburg und Berlin e. V.
Röhrenstr. 6, 14480 Potsdam

und der

Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt am Main,

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Räumlicher Geltungsbereich: Das Gebiet des Landes Berlin.

(2) Betrieblicher Geltungsbereich: Betriebe, die unter den betrieblichen Geltungsbereich des Tarifvertrages über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe (VTV) in der jeweils geltenden Fassung fallen.

(3) Persönlicher Geltungsbereich: Gewerbliche Arbeitnehmer (Arbeiter), die eine nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung - (SGB VI) versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben.

§ 2

Zusätzliche Angaben im arbeitnehmerbezogenen Meldeverfahren

(1) Der Arbeitgeber hat der Sozialkasse des Berliner Baugewerbes (Soka-Berlin) auf den von ihr zur Verfügung stehenden Vordrucken für jeden Kalendermonat bis zum 15. des Folgemonats neben den in § 6 (1) Tarifvertrag über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe (VTV) genannten Meldepflichten noch folgende Daten für jeden Arbeitnehmer mitzuteilen:

1. die Anzahl der geleisteten Arbeitsstunden
2. die mit der Lohnabrechnung zur Auszahlung gelangenden Arbeitsstunden
3. die Eingruppierung in die Lohngruppe 1 oder 2 und höher gemäß § 5 Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe (BRTV)
4. den der Lohnabrechnung zu Grunde liegenden Bruttostundenlohn (GTL) ohne Zuschläge

(2) Der Tarifvertrag über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe (VTV) bleibt unberührt.

§ 3

Prüfungsrecht

Beauftragten der Sozialkasse ist auf Verlangen Einsicht in die für die Durchführung des Verfahrens notwendigen Unterlagen zu gestatten.

§ 4

Allgemeinverbindlichkeit

Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, die Allgemeinverbindlicherklärung dieses Tarifvertrages unverzüglich zu beantragen.

§ 5

Inkrafttreten/Vertragsdauer

Dieser Tarifvertrag tritt am 01. Januar 2007, frühestens jedoch mit Beginn seiner Allgemeinverbindlichkeit, in Kraft. Er kann mit einer Frist von 6 Monaten - jeweils zum 31. Dezember, erstmalig zum 31. Dezember 2008 - gekündigt werden.

Berlin/Potsdam/Frankfurt am Main, den 19. Mai 2006

Fachgemeinschaft Bau Berlin und Brandenburg e. V.
Nassauische Straße 15, 10717 Berlin

Bauindustrieverband Berlin-Brandenburg e. V.
Karl-Marx-Straße 27, 14482 Potsdam

Landesverband Bauhandwerk Brandenburg und Berlin e. V.
Röhrenstr. 6, 14480 Potsdam

Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt
Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt am Main



SOZIALKASSE DES BERLINER BAUGEWERBES

Lückstraße 72/73, 10317 Berlin, Telefon (030) 5 15 39-0, Telefax (030) 5 15 39-100
<http://www.sozialkasse-berlin.de>

Informationen zum

TV ZABB

Tarifvertrag über zusätzliche Angaben im arbeitnehmerbezogenen Meldeverfahren im Berliner Baugewerbe (TV ZABB)

Räumlicher Geltungsbereich:
Betrieblicher Geltungsbereich:
Persönlicher Geltungsbereich:

Land Berlin
Betriebe des Baugewerbes
gewerbliche Arbeitnehmer

Allgemeinverbindlich:

ab 01. Januar 2007

Ziele:

- Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs
- Abwehr von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung
- Vermeidung von Mindestlohnverstößen

Für jeden gew. Arbeitnehmer sind zu melden:

- Anzahl der geleisteten Arbeitsstunden
- Anzahl der mit dem Lohn ausgezahlten Arbeitsstunden
- Eingruppierung in die Lohngruppe
- Bruttostundenlohn (GTL)

Die Ziele werden erreicht durch:

- Effektives Kontrollsystem mit Plausibilitätsprüfungen
- Schnelle Betriebsprüfungen in Verdachtsfällen
- Enge Zusammenarbeit mit der Finanzkontrolle Schwarzarbeit

Der TV ZABB ist

**ein Instrument, mit dem Schwarzarbeit, illegale Beschäftigung und
Mindestlohnverstöße frühzeitig erkannt werden können.**

Der TV ZABB soll

- ☀ alle diejenigen abschrecken, die sich gesetzeswidrig verhalten wollen.
- ☀ zu einem fairen Wettbewerb beitragen, der auf der Einhaltung von Mindeststandards basiert.